



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR


Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 16.12.2021
Name Nikolai Schirmer
Telefon +49 (711) 231-3611
E-Mail Nikolai.Schirmer@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-3942-61/1/10
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg

 **Gemeinsame Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Änderung der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Umweltministeriums über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser (VwV Straßenoberflächenwasser) vom 16.Dezember 2021**
- Az.: VM2-3942-61/1/1 und 5-8951.13/142 -

Anlage

Verwaltungsvorschrift

Beigefügte Verwaltungsvorschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Die VwV Straßenoberflächenwasser trat am 25.01.2008 in Kraft. Ihre ursprüngliche Geltungsdauer bis zum 19.12.2014 wurde bereits einmal bis zum 19.12.2021 verlängert. Die Verwaltungsvorschrift erfüllt für die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser eine wichtige Funktion und wird aus diesem Grund für weitere 3 Jahre bis zum 19.12.2024 verlängert.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Die Gemeinsame Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Änderung der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Umweltministeriums über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser (VwV Straßenoberflächenwasser) vom 16. Dezember 2021 wird im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht.

Zudem erfolgt eine Aufnahme des Erlasses in die LisRe-StB-BW bei der Mobilitätszentrale BW (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/verkehr/straesen/ausschreibung/03-erd-und-grundbau-entwaesserung-landschaftsbau/>).

Die Landratsämter und die Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden sind entsprechend zu informieren.

gez. i.V. Hipp

Es wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Änderung der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Umweltministeriums über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser

(VwV Straßenoberflächenwasser)

vom 16. Dezember 2021

- Az.: VM2-3942-61/1/1 und 5-8951.13/142 -

1. In Nummer III. der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Umweltministeriums über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser *vom 25. Januar 2008 – Az.: 63-3942.40/129 und 5-8951.13 – (GABl. 2008, S. 54)* geändert durch die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Änderung der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Umweltministeriums über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser (VwV Straßenoberflächenwasser) vom 25. Januar 2008 – Az.: 63-3942.40/129 und 5-8951.13 – *vom 19 November 2014 – Az.: 2-3942.40 und 5-8951.13 (GABl 2014, S 737)* wird die Angabe „19. Dezember 2021“ durch die Angabe „19. Dezember 2024“ ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 16. Dezember 2021 in Kraft.